

GZ

PA

Antragsteller:

[..]

Erstantragsgegnerin:

[..]

Zweitantragsgegnerin:

[..]

per RSb

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Schramm als Vorsitzenden und DI Andreas Eigenbauer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Dorothea Herzele, DI Dr. Roland Kuras als weitere Mitglieder über den Antrag

des Antragstellers [..], wider die Erstantragsgegnerin [..] sowie die Zweitantragsgegnerin [..]

wegen Nachverrechnung des Gasverbrauchs in der Sitzung am 22.6.2011 gemäß §12 Abs 1 Z 12 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2011 iVm § 21 Abs 2 GWG, BGBl I Nr. 121/2000 idgF beschlossen:

I. Spruch

1. Der Antrag des Antragstellers auf bescheidmäßige Feststellung des korrekten Rechnungsbetrages wird, soweit er sich auf den von der Erstantragsgegnerin für den streitgegenständlichen Zeitraum verrechneten Energiepreis bezieht, mangels Zuständigkeit der Regulierungskommission

zurückgewiesen.

2. Der Antrag des Antragstellers auf bescheidmäßige Feststellung des korrekten Rechnungsbetrages wird, soweit er sich auf die von der Zweitantragsgegnerin für den streitgegenständlichen Zeitraum verrechnete Netzkomponente bezieht,

abgewiesen.

II. Begründung

Der Antragsteller ist Netzkunde der Zweitantragsgegnerin.

Dem nun anhängigen Verfahren ging eine Beschwerde des Antragstellers vom 2.2.2011 an die Energie-Control GmbH voraus, welche daraufhin ein Streitschlichtungsverfahren gemäß § 10a E-RBG zwischen Antragsteller und Antragsgegnerinnen einleitete (GZ) und dieses letztlich ohne weitere Empfehlung einstellte.

Mit Antrag vom 21.3.2011 brachte der Antragsteller vor, dass er seit Jänner 2008 bis dato Mieter einer Wohnung sei und mit Stichtag 9.1.2008 ein Gaszählerstand von 7.495 m³ festgestellt worden sei. Am 20.1.2010 habe er der Zweitantragsgegnerin den Gaszählerstand (zu diesem Zeitpunkt 12.679 m³) bekanntgegeben, dennoch sei mit Rechnung vom 9.2.2010 der Gasverbrauch nur mit 0 kWh berücksichtigt worden. Nach erneuter Übermittlung des Gaszählerstandes mit 16.1.2011 hätten die Antragsgegnerinnen mit Rechnung vom 25.1.2011 daraufhin eine Vorschreibung aufgrund des tatsächlichen Verbrauchstandes bzw des Gasverbrauchs der letzten 3 Jahre vorgenommen. Gemäß Pkt XX 2 der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen der Zweitantragsgegnerin sei eine Nachverrechnung über drei Jahre hinweg vor allem nur dann möglich, wenn kein grobes Verschulden der Zweitantragsgegnerin vorliege. Im konkreten Fall liege jedoch grobes Verschulden der Zweitantragsgegnerin vor, da diese trotz Bekanntgabe des Zählerstandes infolge einer fehlerhaft durchgeführten Plausibilitätskontrolle dennoch den Verbrauch auf 0 kWh gesetzt habe. Eine Nachverrechnung hätte daher nur für die Periode 20.1.2010 bis 16.1.2011 erfolgen dürfen.

Der an die Energie-Control Kommission gerichtete Antrag vom 21.3.2011 wurde gemäß § 12 Abs 1 Z 12 E-ControlG iVm § 21 Abs 2 GWG zuständigkeitshalber an die Regulierungskommission übermittelt.

Die Zweitantragsgegnerin äußerte sich mit Schreiben vom 4.5.2011 sowie mit Schreiben vom 6.6.21011 und beantragte die Abweisung des Antrages: Für das 1. Abrechnungsjahr sei kein Verbrauch beim Antragsteller berechnet worden, da der vorherige Vertragspartner auch kein Gas verbraucht habe. Hinsichtlich des 2. Abrechnungsjahres sei einem Mitarbeiter im Rahmen der Plausibilitätskontrolle bei der manuellen Bearbeitung ein Fehler unterlaufen. Ein

fahrlässiges Verhalten sei in keinem Fall vorgelegen. Nach rechtzeitiger Feststellung des Fehlers sei zu Recht die Nachverrechnung erfolgt.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Antragsteller ist seit Jänner 2008 bis dato Mieter einer Wohnung in der [...]. Mit Stichtag 9. Jänner 2008 wurde die Ablesung des Gaszählerstandes veranlasst und wurde dieser mit 7.495 m³ festgestellt.

Da für die Abrechnungsperiode 2008 trotz Versendung einer Selbstablesekarte keine Zählerstände bekanntgegeben wurden, berechnete der von der Zweitantragsgegnerin beauftragte Verrechnungsdienstleister den Gasverbrauch auf Basis des letzten Verbrauchszeitraums des vorherigen Vertragspartners. Da jedoch kein Gasverbrauch für den herangezogenen Zeitraum von 14.11.2007 bis 08.1.2008 gegeben war, wurde für die erste Jahresabrechnung nach Vertragsbeginn dem Antragsteller ebenfalls keinen Verbrauch verrechnet.

Am 20.1.2010 gab der Antragsteller der Zweitantragsgegnerin den Gaszählerstand mit 12.679 m³ bekannt. Mit Rechnung vom 9.2.2010 wurde der Gasverbrauch erneut mit 0 kWh berücksichtigt. Der seitens des Antragstellers bekannt gegebene Gaszählerstand wurde nicht berücksichtigt, da einem Mitarbeiter ein Fehler unterlaufen war. Hinsichtlich der Verbrauchsplausibilisierung werden grundsätzlich zwei Plausibilitätskontrollen durchgeführt, vorab eine automatische und danach eine manuelle Überprüfung. Langt ein vom Kunden abgelesener Zählerstand ein und der Verbrauch liegt 50 % +/- über/unter dem letzten Verbrauchswert, wird der Zählerstand nicht verwertet. Es erfolgt eine manuelle Plausibilisierung. In diesem Fall wurde der Gaszählerstand durch einen Mitarbeiter aufgrund eines Rechenfehlers als nicht plausibel bewertet. Aus diesem Grund wurde der Gaszählerstand für die Verrechnung nicht herangezogen.

Nach erneuter Bekanntgabe des Zählerstandes durch den Antragsteller am 16.11.2010 erfolgte mit Rechnung vom 25.1.2011 die Vorschreibung aufgrund des tatsächlichen Verbrauchsstandes seit Jänner 2008 im unbestrittenen Ausmaß von 86.962 kWh woraus sich für den Gasverbrauch insgesamt eine Nachzahlung für in Höhe von € 4.146,79 exkl. USt ergab.

Die festgestellten Tatsachen ergeben sich im Wesentlichen aus der vorgelegten Rechnung der Antragsgegnerinnen vom 25.1.2011 und aus dem unwidersprochenen Vorbringen des Antragstellers und der Zweitantragsgegnerin.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Die Zuständigkeit der Regulierungskommission gem. § 12 Abs 1 Z 12 E-ControlG bezieht sich nur auf Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern gemäß

§ 21 Abs 2 GWG. Aus diesem Grund war der Antrag, insoweit er sich auf den Energielieferpreis bezieht, zurückzuweisen.

Gemäß Punkt XX (1) der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen der Zweitantragsgegnerin (Allgemeine Verteilernetzbedingungen) muss, sofern eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt wird, ein dadurch entstandener Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden. Gemäß Punkt XX (2) der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sind Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorausgegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In diesem Fall ist der Anspruch, sofern kein grobes Verschulden der Zweitantragsgegnerin vorliegt, auf den Zeitraum von drei Jahren beschränkt und verjährt nach 3 (drei) Jahren.

Nach dem Grad der Sorglosigkeit wird grobe und leichte Fahrlässigkeit unterschieden. Das Verhalten ist leicht fahrlässig, wenn es auf einem Fehler beruht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft. Grobe Fahrlässigkeit liegt hingegen vor, wenn die Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen keinesfalls unterläuft (*Welser*, Bürgerliches Recht, Bd II, S 320). Der OGH spricht in diesem Zusammenhang von einer „auffallenden und ungewöhnlichen Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht“. Als weitere Kriterien werden die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden angeführt. Die Sorgfaltswidrigkeit muss sich erheblich und ungewöhnlich vom Regelfall unterscheiden und bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles auch subjektiv schwer vorwerfbar sein (*Schwimann*, ABGB Praxiskommentar, § 1324, S 412).

Für die (rechtliche) Beurteilung, ob die Nachverrechenbarkeit entsprechend dem Antragsbegehren nur für den dem Fehler vorausgegangenem Abrechnungszeitraum oder für einen Zeitraum von 3 Jahren zulässig ist, ist maßgeblich, inwiefern der Fehler bei der durchgeführten Plausibilitätskontrolle, welchen die Zweitantragsgegnerin zu verantworten hat, ein grobes Verschulden darstellt.

Der bei der vorgenommenen, manuellen Plausibilitätskontrolle einem Mitarbeiter unterlaufene Fehler erfüllt, da keine auffallende und ungewöhnliche Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht vorliegt, die einem ordentlichen Menschen keinesfalls unterlaufen kann, den an das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit gestellten, strengen Maßstab nicht. Auf den Jahresabrechnungen ist zudem die Menge des Gasverbrauchs klar ersichtlich und hätte es dem Antragsteller daher auch auffallen müssen, dass bei den ersten beiden Jahresabrechnungen der Gasverbrauch nur mit 0 kWh berücksichtigt wurde. Die Nachverrechnung über den der Höhe nach unstrittigen Gasverbrauch für den Zeitraum von drei Jahren ist daher mangels Vorliegen eines groben Verschuldens seitens der Zweitantragsgegnerin zu Recht erfolgt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei Gericht anhängig machen. Gemäß § 12 Abs 4 E-ControlG bleibt die Entscheidung der Regulierungskommission vorläufig in Kraft und tritt erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes außer Kraft.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 22.6.2011

Der Vorsitzende der Regulierungskommission
Dr. Wolfgang Schramm

Ergeht als Bescheid an:

[..]